

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2015

Ausgegeben Konstanz, 30. Juni 2015

Nr. 69

Tag

INHALT

Seite

29.06.2015

44. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 16. Juni 2015	2
3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) vom 16. Juni 2015	3
1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 16. Juni 2015	5

**44. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 16. Juni 2015**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 16. Juni 2015 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66) und vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 16. Juni 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 41 (BKD)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Vorpraktikum**
Nicht zutreffend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des § 41 (BKD) findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Konstanz, 29. Juni 2015

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**3. Satzung zur Änderung
der Zulassungs- und Immatrikulationsord-
nung der Hochschule Konstanz (ZIO)
vom 16. Juni 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 16. Juni 2015 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) in der Fassung vom 11. Juli 2006 mit den Änderungen vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38) und vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) vom 11. Juli 2006, zuletzt geändert am 12. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Beurlaubung

(1) Studierende können auf ihren Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 Absatz 1 LHG), wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
2. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die inhaltlich dem Studienziel dient;
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen verhindert sind;
4. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
5. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1 – 2 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

(1a) Studierende werden auf ihren Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit (§ 61 Absatz 3 LHG), wenn Sie

1. wegen der bevorstehenden Entbindung und/oder der anschließenden Pflege des Kindes Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1 und/oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen;
2. Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen für ein Kind, das sie betreuen und erziehen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
3. eine oder einen nahen Angehörige/n im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes beim Studierendenreferat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist nachzuweisen. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann die Beurlaubung noch innerhalb der Vorlesungszeit beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters (Ausschlussfrist), zu stellen.

(3) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Beurlaubungssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen angerechnet. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen; Zeiten nach Absatz 1a werden dabei nicht angerechnet. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(4) Während des Beurlaubungssemesters können Studierende gemäß § 4 Absatz 5 der Grundordnung der Hochschule Konstanz an der Selbstver-

waltung der Hochschule teilnehmen. Nach Absatz 1 beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliothek und das Rechenzentrum, sie dürfen weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Nach Absatz 1a beurlaubte Studierende sind berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu nutzen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester eines Studiengangs ist in der Regel nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein Grund nach Absatz 1a oder ein unvorhergesehener Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein.

(6) Eine Beurlaubung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist in grundständigen Studiengängen nur nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenprüfung möglich.

(7) Beurlaubungen für zurück liegende Semester sind ausgeschlossen.“

2. Änderung von § 9

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Parallelstudium

Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Absatz 1 Satz 3 LHG).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 29. Juni 2015

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**1. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung für den Bachelor-
studiengang Kommunikationsdesign
(BKD) mit hochschuleigener Auf-
nahmeprüfung (ZuSBKDMVor)
vom 16. Juni 2015**

Aufgrund von § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 58 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und § 10 Abs. 3 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 16. Juni 2015 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) in der Fassung vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) in der Fassung vom 12. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Im Falle einer Zulassung zum Studium ist die Einschreibung (Immatrikulation) nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;“

Absatz 2 Nr. 3 wird gelöscht.

Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3.

Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 4.

Absatz 2 Nr. 6 wird Nr. 5.

Absatz 2 Nr. 7 wird Nr. 6.

Absatz 2 Nr. 8 wird Nr. 7.

2. Änderung von § 3a

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Im Falle einer Zulassung zum Studium ist die Einschreibung (Immatrikulation) nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;“

Absatz 2 Nr. 4 wird gelöscht.

Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 4.

Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Absatz 2 Nr. 4 und des § 3 Absatz 1 Satz 4 HVVO bleiben unberührt.“

3. Änderung von § 6

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dem Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist;“

4. Änderung von § 7

Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeiten in Form einer Mappe gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3.“

5. Änderung von § 8

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Vorauswahl werden die gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 eingereichten Arbeiten bewertet.“

6. Änderung von § 10

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Begabtenprüfung gemäß § 19 wird das Fachgespräch um Fragen zur Feststellung einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG erweitert.“

7. Änderung von § 11

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 7 Satz 2 LHG“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG“ ersetzt.

8. Änderung von § 13

Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Rahmen der Vorauswahl (§ 8) eine unwahre Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 abgibt oder wessen Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) als unwahr festgestellt wird oder“

9. Änderung von § 19

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19**Begabtenprüfung**

(1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerber/innen eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).

(2) Ein besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 abweichend von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis der Klausurprüfung mit Fachgespräch gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2a und 2b ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht. Abweichend von § 12 Absatz 3 muss eine Gesamtpunktzahl von mindestens 12,1 Punkten erreicht werden.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung fest.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 18 entsprechend.“

10. Änderung von § 22

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22**Inkrafttreten**

(1) Die Änderungen in dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.

(2) Sie gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen finden erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Konstanz, 29. Juni 2015

gez.

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz